

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Markus Kurth, Corinna Rüffer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/7744 –

Mindestlöhne – Kontrollen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Jahr 2018

Vorbemerkung der Fragesteller

Die 2004 gegründete Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) hat mittlerweile vielfältige Aufgaben. Neben den sensiblen Branchen nach § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) kontrolliert die FKS die Branchenmindestlöhne, die Lohnuntergrenze in der Leiharbeitsbranche und seit 2015 auch den gesetzlichen Mindestlohn.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind notwendig, um einen fairen Wettbewerb zu garantieren. Diese gesetzlichen Rahmenbedingungen müssen aber effektiv kontrolliert werden und zwar zum Vorteil der Beschäftigten, aber auch zum Vorteil der verantwortungsvollen Betriebe, die sich an die gesetzlich gefassten Rahmenbedingungen halten. Und doch zeigen die Prüfergebnisse der FKS Jahr für Jahr, dass Unternehmen immer wieder Mittel und Wege finden, gesetzte Lohnuntergrenzen zu unterlaufen (Böckler Stiftung, Kontrolle und Durchsetzung von Mindestarbeitsbedingungen, Working Paper Nr. 95, Oktober 2018, S. 31, online abrufbar unter www.boeckler.de/pdf_fof/100550.pdf). Deshalb ist eine ausreichende Kontrolldichte unerlässlich, und dies erfordert eine gute personelle Ausstattung der FKS.

1. Für wie viele Betriebe bzw. Beschäftigte hatte die FKS im Jahr 2018 nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt Kontrollkompetenzen?

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung hat grundsätzlich für alle Betriebe mit mindestens einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer Kontrollkompetenz. Auf Basis von Angaben der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit gab es zum Stichtag 30. Juni 2018 insgesamt rund 3,1 Millionen Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder einem geringfügig Beschäftigten. Insgesamt waren in diesen Betrieben rund 37,9 Millionen Personen beschäftigt, davon waren ca. 32,9 Millionen sozialversicherungspflichtig und ca. 5,0 Millionen ausschließlich geringfügig beschäftigt.

- a) Für welche allgemeinverbindlich erklärten Branchenmindestlöhne nach § 7 bzw. § 7a des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) hatte die FKS im Jahr 2018 Kontrollkompetenzen, und für wie viele Betriebe bzw. Beschäftigte galten jeweils diese Branchenmindestlöhne,

Branchenmindestlöhne nach § 7 oder § 7a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) bestanden im Verlauf des Jahres 2018 in den folgenden Branchen:

- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch
- Bauhauptgewerbe
- Dachdeckerhandwerk
- Gebäudereinigung
- Geld- und Wertdienste
- Gerüstbauerhandwerk
- Maler- und Lackiererhandwerk
- Pflegebranche (Rechtsverordnung nach § 11 AEntG)
- Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk

Die Zahlen der von den zum Stichtag 31. Dezember 2018 geltenden Branchenmindestlöhnen nach dem AEntG erfassten Beschäftigten lassen sich folgender Tabelle entnehmen:

Branche mit Mindestlöhnen nach dem AEntG	Zahl der Beschäftigten 2018¹
Aus- u. Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch	rd. 22.000
Bauhauptgewerbe	rd. 500.000
Dachdeckerhandwerk	rd. 64.000
Elektrohandwerk ²	rd. 415.000
Gebäudereinigung	rd. 1.000.000
Geld- und Wertdienste	rd. 11.000
Gerüstbauerhandwerk	rd. 30.000
Maler- und Lackiererhandwerk	rd. 95.000
Pflege	rd. 900.000
Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk	rd. 11.000

Die Angaben basieren zum Teil auf amtlichen Statistiken (zum Beispiel der Bundesagentur für Arbeit und des Statistischen Bundesamtes). Da diese nicht in jedem Fall mit dem Geltungsbereich des jeweiligen Tarifvertrags übereinstimmen, wird zum Teil auch auf Angaben der Tarifvertragsparteien zurückgegriffen. Da die Zahl der Betriebe nicht Gegenstand der Prüfung im Rahmen der Verordnungsverfahren nach dem AEntG ist, liegen hierfür keine belastbaren Daten vor.

¹ Die Daten geben den jeweiligen Stand zum Erlass der Rechtsverordnung wieder.

² Allgemeinverbindlicherklärung mit den Wirkungen gemäß § 3 AEntG ff.

- b) für welche Branchen (ohne Branchenmindestlöhne) hatte die FKS im Jahr 2018 Kontrollkompetenzen entsprechend § 2a SchwarzArbG, und wie viele Betriebe bzw. Beschäftigte waren in den jeweiligen Branchen davon betroffen, und

§ 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) umfasst die Branchen Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigungsgewerbe, Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, Fleischwirtschaft und Prostitutionsgewerbe.

Die Branchen im Katalog des § 2a SchwarzArbG lassen sich mit der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) der amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit nicht exakt abbilden. Da sonst keine gesonderten Erhebungen zu der Anzahl der Betriebe und Beschäftigten in den in § 2a SchwarzArbG genannten Branchen vorliegen, wurden Annäherungswerte aus der WZ 2008 abgeleitet. In der folgenden Tabelle wird jeweils die Anzahl der Betriebe und Beschäftigten (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und ausschließlich geringfügig Beschäftigte) für die gesamte Branche zum Stichtag 30. Juni 2018 ausgewiesen. Das gilt auch für die Branchen Baugewerbe, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäudereinigungsgewerbe und Fleischwirtschaft in § 2a SchwarzArbG, die teilweise von Branchenmindestlöhnen nach dem AEntG erfasst sind und aufgrund fehlender belastbarer Daten nicht differenziert dargestellt werden können (vgl. Antwort zu Frage 1a). Die Branche Prostitutionsgewerbe wird von der WZ 2008 nicht als eigener oder vergleichbarer Wirtschaftszweig erfasst und kann daher nicht gesondert ausgewiesen werden.

Branchen § 2a SchwarzArbG	ausgewählte Wirtschaftszweige der WZ 2008	Zahl der Betriebe ³	Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten	Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten
Baugewerbe	Baugewerbe	267.238	1.847.232	191.214
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	Gastgewerbe	212.822	1.083.683	626.216
Personenbeförderungsgewerbe	Verkehr und Lagerei	96.145	1.791.168	308.627
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe				
Schausteller-gewerbe	Selbstständige Artistinnen und Artisten, Zirkusgruppen sowie Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.	2.350	9.342	7.542
Unternehmen der Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	2.342	7.658	1.881
Gebäudereinigungsgewerbe	Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	40.492	557.440	274.803
Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen	Messe-, Ausstellungs- und Kongress-veranstalter	3.481	31.601	8.078
Fleischwirtschaft	Schlachten und Fleisch-verarbeitung	8.843	164.444	24.873

³ Betriebe und Beschäftigte nach der Beschäftigtenstatistik der Bundesagentur für Arbeit zum Stichtag 30. Juni 2018.

- c) für wie viele Betriebe und Beschäftigte galt die von der FKS zu prüfende Lohnuntergrenze in der Leiharbeitsbranche

(wenn Zahlen nicht exakt vorliegen, bitte Schätzwerte angeben)?

Die Dritte Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung vom 26. Mai 2017 (BAnz AT 31.05.2017 V1), die am 1. Juni 2017 in Kraft getreten ist, findet nach ihrem § 1 Anwendung auf alle Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleiher) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlassen. Sie findet danach auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem im Ausland ansässigen Verleiher und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Anwendung. Damit findet das in § 2 der Verordnung geregelte Mindeststundenentgelt als verbindliche Lohnuntergrenze auf alle in Deutschland beschäftigten Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter Anwendung.

Eine Ausnahme von der Anwendung der Verordnung kann sich gemäß § 8 Absatz 3 AEntG dann ergeben, wenn eine Leiharbeiterin oder ein Leiharbeiter vom Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt wird, die in den Geltungsbereich eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie § 5 und § 6 AEntG oder einer Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a AEntG fallen. In diesem Fall hat die Leiharbeiterin oder der Leiharbeiter gegen den Verleiher einen Anspruch auf Gewährung zumindest der in diesem Tarifvertrag oder in dieser Rechtsverordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen; dies gilt nach § 8 Absatz 3 AEntG auch dann, wenn der Betrieb des Entleihers nicht in den fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrags oder der Rechtsverordnung fällt. Infolge des Nebeneinanders der Ansprüche auf das Mindestentgelt findet in diesen Fällen die Dritte Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung keine Anwendung, wenn der AEntG-Mindestlohn für die Leiharbeiterin oder den Leiharbeiter günstiger ist.

Die Zahl der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter lag nach der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit im Juni 2018 bei ca. 1,02 Millionen.

Es liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, in wie vielen Fällen die Lohnuntergrenzenverordnung im Ergebnis gemäß § 8 Absatz 3 AEntG durch einen für die Leiharbeiterin oder den Leiharbeiter günstigeren Branchenmindestlohn nach dem AEntG verdrängt wurde.

2. Wie viele Kontrollen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt von der FKS im Jahr 2018 durchgeführt, und wie viele davon

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 53 491 (2017: 52 209) Arbeitgeberprüfungen von der FKS durchgeführt. Eine Differenzierung nach Prüfungen nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) oder branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG ist bei der statistischen Erfassung nicht vorgesehen. Die Prüfungen der FKS umfassen bei jedem Arbeitgeber alle in Betracht kommenden Prüfaufträge. Statistisch erfasst wird lediglich, in welcher Branche geprüft wurde.

Da die Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) nur bei Verleihern nach dem AÜG geprüft werden kann, ist insofern nur bei der Branche „Arbeitnehmerüberlassung“ eine derartige Prüfung möglich; allerdings können hier auch Prüfungen nach dem AEntG oder dem MiLoG in Betracht kommen. Dargestellt werden nachfolgend daher die Arbeitgeberprüfungen ohne Differenzierung des Inhalts der Prüfungen. Differenziert ausgewiesen werden können

auch nur die in § 2a SchwarzArbG genannten Branchen und teilweise die im AEntG genannten Branchen, soweit für die jeweiligen Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen statistische Erhebungen vorliegen.

Die nach Bundesländern differenzierten Daten für das Jahr 2018 sind der Anlage zu entnehmen. Da diese Detailauswertungen nur stichtagsbezogen (Auswertestichtag: 20. Februar 2019) möglich sind, kann es zu marginalen Differenzen zu den im Folgenden angegebenen Gesamtzahlen (Stichtag: 2. Januar 2019) kommen.

- a) in den jeweiligen Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG,

Arbeitgeber in Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen wurden wie folgt geprüft:

Branchen AEntG	Jahr	
	2017	2018
Abfallwirtschaft	244	kein branchenspezifischer Mindestlohn
Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch	28	31
Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	14.005	12.943
Fleischwirtschaft	233	kein branchenspezifischer Mindestlohn
Gebäudereinigung	2.911	2.149
Landwirtschaft	606	kein branchenspezifischer Mindestlohn
Pflegebranche	429	403
Sicherheitsdienstleistungen (einschl. Geld und Wertdienste)	1.803	680
Unternehmen der Forstwirtschaft	79	kein branchenspezifischer Mindestlohn
Wäschereidienstleistungen	210	kein branchenspezifischer Mindestlohn

- b) in der Leiharbeitsbranche,
d) insgesamt in den restlichen anderen Branchen, und

Die Fragen 2b und 2d werden gemeinsam beantwortet.

Arbeitgeber in der Branche Arbeitnehmerüberlassung und in den restlichen anderen Branchen wurden wie folgt geprüft:

Arbeitnehmerüberlassung und sonstige Branchen	Jahr	
	2017	2018
Arbeitnehmerüberlassung	979	1.752
Sonstige	13.647	17.620

- c) in den jeweiligen Branchen (ohne Branchenmindestlöhne), die unter § 2a SchwarzArbG fallen,

Arbeitgeber in den anderen Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen), die unter § 2a SchwarzArbG fallen, wurden wie folgt geprüft:

Branchen § 2a SchwarzArbG - soweit nicht auch AEntG -	Jahr	
	2017	2018
Fleischwirtschaft	branchenspezifischer Mindestlohn	332
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	8.179	9.239
Personenbeförderungsgewerbe	1.310	2.741
Schaustellergewerbe	292	268
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	6.781	4.975
Unternehmen der Forstwirtschaft	branchenspezifischer Mindestlohn	93
Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen	472	265

Die Daten zum Prostitutionsgewerbe können in der Arbeitsstatistik der FKS nicht gesondert ausgewiesen werden.

- e) in welchen Branchen gab es Schwerpunktprüfungen

(bitte jeweils mit Vergleichszahlen von 2017 und bitte in einer separaten Anlage die Zahlen für 2018 auch differenziert nach Bundesländern auflisten)?

Im Jahre 2018 wurden bundesweite Schwerpunktprüfungen in den Branchen Personenbeförderungsgewerbe mit dem Schwerpunkt Taxigewerbe, Bauhauptgewerbe mit den Schwerpunkten Trocken- und Montagebauarbeiten, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Gebäudereinigungsgewerbe und Arbeitnehmerüberlassung (Mindestarbeitsentgelte bei Arbeitnehmerüberlassung) durchgeführt. Darüber hinaus erfolgte eine bundesweite Sonderprüfung in verschiedenen Branchen, die besonders von Mindestlohnverstößen betroffen sind. Regionale Schwerpunktprüfungen wurden in den Branchen Landwirtschaft, Briefdienstleister/Paketshops, Auf- und Abbau von Messen, Fleischwirtschaft und Callcenter durchgeführt.

Im Jahre 2017 wurden bundesweite Schwerpunktprüfungen in den Branchen Wach- und Sicherheitsdienstleistungen, Gebäudereinigungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe und Hotel- und Gaststätten-gewerbe durchgeführt. Regionale Schwerpunktprüfungen wurden in den Branchen Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Schul- und Großküchen inklusive Catering, Schüler-, Kranken- und Behindertentransporte, Auf- und Abbau von Messen, Automobilzulieferer und Callcenter durchgeführt.

3. Wie viele Verstöße hat die FKS nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt im Jahr 2018 aufgedeckt, und wie viele davon waren

Die nach Bundesländern differenzierten Daten für das Jahr 2018 sind der Anlage zu entnehmen. Hinsichtlich des Auswertestichtages wird auf die entsprechende Antwort zu Frage 2 verwiesen.

- a) Verstöße gegen den gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG),
- b) Verstöße gegen branchenspezifische Mindestlöhne nach dem AEntG,
- c) Verstöße gegen die Lohnuntergrenze in der Leiharbeit,

Die Fragen 3a bis 3c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die FKS hat im Jahr 2018 insgesamt 139 470 (2017: 134 045) Ermittlungsverfahren eingeleitet, davon 2 740 wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem MiLoG (2017: 2 518), 1 732 wegen Nichtgewährung branchenspezifischer Mindestlöhne nach dem AEntG (2017: 2 102) und 101 wegen Verstoßes gegen die Lohnuntergrenze nach dem AÜG (2017: 116).

- d) Verstöße in Branchen (ohne Branchenmindestlöhne), die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind, und

Die FKS hat in Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen und ohne Prostitutionsgewerbe, vgl. Antwort zu Frage 2c, die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind, insgesamt 25 966 Ermittlungsverfahren eingeleitet (2017: 24 182).

- e) andere Verstöße (bitte die 5 häufigsten Verstöße benennen)

(bitte jeweils mit Vergleichszahlen von 2017 und bitte in einer separaten Anlage die Zahlen für 2018 auch differenziert nach Bundesländern auflisten)?

Die FKS hat – ohne Verstöße wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem MiLoG, wegen Nichtgewährung branchenspezifischer Mindestlöhne nach dem AEntG und wegen Verstoßes gegen die Lohnuntergrenze nach dem AÜG – insgesamt 134 897 Ermittlungsverfahren eingeleitet (2017: 131 483). Am häufigsten wurden bundesweit und in den Bundesländern Ermittlungsverfahren wegen Leistungsmissbrauch, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, unerlaubte Ausländerbeschäftigung, Verstößen gegen die die Mindestlöhne betreffenden Aufzeichnungs- und Meldepflichten nach dem AEntG und nach dem MiLoG eingeleitet. Dies entspricht auch den Ergebnissen des Jahres 2017.

4. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 insgesamt, und wie viele davon wurden wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen und Lohnuntergrenze nach dem MiLoG, AEntG und Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) eingeleitet, und wie viele davon

Zur Zahl der insgesamt eingeleiteten Ermittlungsverfahren wird auf die Antwort zu den Fragen 3a bis 3c verwiesen.

Wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen und Lohnuntergrenze nach dem MiLoG, AEntG, und AÜG wurden davon im Jahr 2018 insgesamt 4 573 Ermittlungsverfahren eingeleitet (2017: 4 736).

Die nach Bundesländern differenzierten Daten für das Jahr 2018 sind der Anlage zu entnehmen. Hinsichtlich des Auswertestichtages wird auf die entsprechende Antwort zu Frage 2 verwiesen.

- a) in den jeweiligen Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG,

In den jeweiligen Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG wurden wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen und Lohnuntergrenze nach dem MiLoG, AEntG und AÜG Ermittlungsverfahren wie folgt eingeleitet:

Branchen AEntG	Jahr	
	2017	2018
Abfallwirtschaft	26	kein branchenspezifischer Mindestlohn
Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch	9	7
Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	1.401	1.298
Fleischwirtschaft	26	kein branchenspezifischer Mindestlohn
Gebäudereinigung	361	290
Landwirtschaft	46	kein branchenspezifischer Mindestlohn
Pflegebranche	69	52
Sicherheitsdienstleistungen (einschl. Geld und Wertdienste)	59	49
Unternehmen der Forstwirtschaft	3	kein branchenspezifischer Mindestlohn
Wäschereidienstleistungen	23	kein branchenspezifischer Mindestlohn

- b) in der Leiharbeitsbranche,

In der Branche Arbeitnehmerüberlassung wurden wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen und Lohnuntergrenze nach dem MiLoG, AEntG, und AÜG im Jahr 2018 91 Ermittlungsverfahren eingeleitet (2017: 132).

- c) in den jeweiligen Branchen (ohne Branchenmindestlöhne), die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind, und

In den Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen und ohne Prostitutionsgewerbe, vgl. Antwort zu Frage 2c, die unter § 2a SchwarzArbG fallen, wurden wegen Mindestlöhnen und Lohnuntergrenze nach dem MiLoG, AEntG, und AÜG Ermittlungsverfahren wie folgt eingeleitet:

Branchen § 2a SchwarzArbG - soweit nicht auch AEntG -	Jahr	
	2017	2018
Fleischwirtschaft	branchenspezifischer Mindestlohn	19
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	871	933
Personenbeförderungsgewerbe	88	147
Schaustellergewerbe	17	16
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	231	298
Unternehmen der Forstwirtschaft	branchenspezifischer Mindestlohn	4
Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen	1	3

d) insgesamt in den restlichen anderen Branchen

(bitte jeweils mit Vergleichszahlen von 2017 und bitte in einer separaten Anlage die Zahlen für 2018 auch differenziert nach Bundesländern auflisten)?

In den restlichen anderen Branchen wurden im Jahr 2018 insgesamt 1 366 Ermittlungsverfahren eingeleitet (2017: 1 268).

5. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die in Folge von Ermittlungsverfahren verhängten Bußgelder im Jahr 2018 insgesamt, und wie hoch waren die Bußgelder wegen

Die nach Bundesländern differenzierten Daten für das Jahr 2018 sind der Anlage zu entnehmen. Hinsichtlich des Auswertestichtages wird auf die entsprechende Antwort zu Frage 2 verwiesen.

a) Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem MiLoG,

b) Nichtgewährung von branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG,

c) Nichtgewährung der Lohnuntergrenze in der Leiharbeit nach dem AÜG,

Die Fragen 5a bis 5c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Festgesetzt wurden im Jahr 2018 Geldbußen in Höhe von insgesamt 49,3 Mio. Euro (2017: 64,4 Mio. Euro), davon 6,8 Mio. Euro wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem MiLoG (2017: 4,2 Mio. Euro), 20,6 Mio. Euro wegen Nichtgewährung branchenspezifischer Mindestlöhne nach dem AEntG (2017: 28,9 Mio. Euro) und 0,3 Mio. Euro wegen Verstößen gegen die Lohnuntergrenze nach dem AÜG (2017: 1,1 Mio. Euro).

d) Verstößen in Branchen (ohne Branchenmindestlöhne), die in § 2a SchwarzArbG aufgezählt sind, und

Die FKS hat in Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen und ohne Prostitutionsgewerbe, vgl. Antwort zu Frage 2c, die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind, insgesamt Geldbußen in Höhe von 12,1 Mio. Euro festgesetzt (2017: 13,7 Mio. Euro).

e) anderen Verstößen insgesamt (bitte auch differenziert nach den fünf Verstößen mit den höchsten Bußgeldern angeben)

(bitte mit Vergleichszahlen von 2017 und bitte in einer separaten Anlage die Zahlen für 2018 auch differenziert nach Bundesländern auflisten)?

Die FKS hat – ohne Verstöße wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen und der Lohnuntergrenze nach dem MiLoG, AEntG und AÜG – insgesamt Geldbußen in Höhe von 21,6 Mio. Euro festgesetzt (2017: 30,2 Mio. Euro). Die höchsten Geldbußen wurden bundesweit und in den Bundesländern wegen illegaler Arbeitnehmerüberlassung, illegaler Ausländerbeschäftigung, Leistungsmissbrauch und Aufzeichnungs- und Meldepflichtverstößen nach dem AEntG und MiLoG festgesetzt. Dies entspricht auch den Ergebnissen des Jahres 2017.

6. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die im Rahmen der Ermittlungsverfahren verhängten Bußgelder im Jahr 2018 wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen und Lohnuntergrenze nach MiLoG, AEntG und AÜG insgesamt, und wie hoch waren die Bußgelder

Wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen und Lohnuntergrenze nach MiLoG, AEntG und AÜG wurden im Jahr 2018 insgesamt Geldbußen in Höhe von 27,6 Mio. Euro (2017: 34,2 Mio. Euro) festgesetzt.

Die nach Bundesländern differenzierten Daten für das Jahr 2018 sind der Anlage zu entnehmen. Hinsichtlich des Auswertestichtages wird auf die entsprechende Antwort zu Frage 2 verwiesen.

- a) in den jeweiligen Branchen mit spezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG,

In den Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG wurden Geldbußen (in Euro) wie folgt festgesetzt:

Branchen AEntG	Jahr	
	2017	2018
Abfallwirtschaft	154.161,00	kein branchenspezifischer Mindestlohn
Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch	50.475,00	5.180,00
Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	30.668.240,23	19.509.981,40
Fleischwirtschaft	364.512,31	kein branchenspezifischer Mindestlohn
Gebäudereinigung	2.575.586,21	1.681.439,50
Landwirtschaft	91.717,50	kein branchenspezifischer Mindestlohn
Pflegebranche	267.381,50	3.046.539,50
Sicherheitsdienstleistungen (einschl. Geld und Wertdienste)	1.591.136,03	606.408,50
Unternehmen der Forstwirtschaft	20.735,00	kein branchenspezifischer Mindestlohn
Wäschereidienstleistungen	293.403,50	kein branchenspezifischer Mindestlohn

- b) in der Leiharbeitsbranche,

In der Branche Arbeitnehmerüberlassung wurden im Jahr 2018 Geldbußen in Höhe von 1 190 633,30 Euro festgesetzt (2017: 5 192 053,57 Euro).

- c) in den Branchen (ohne Branchenmindestlöhne), die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind, und

In den anderen Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen und ohne Prostitutionsgewerbe, vgl. Antwort zu Frage 2c, die unter § 2a SchwarzArbG fallen, wurden Geldbußen (in Euro) wie folgt festgesetzt:

Branchen § 2a SchwarzArbG – soweit nicht auch AEntG –	Jahr	
	2017	2018
Fleischwirtschaft	branchenspezifischer Mindestlohn	313.151,00
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	6.493.522,04	8.666.445,00
Personenbeförderungsgewerbe	470.136,86	631.410,25
Schaustellergewerbe	66.315,00	64.305,66
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	6.690.727,42	2.331.588,1
Unternehmen der Forstwirtschaft	branchenspezifischer Mindestlohn	32.295,00
Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen	11.690,00	79.100,00

- d) insgesamt in den restlichen anderen Branchen

(bitte jeweils mit Vergleichszahlen von 2017 und bitte in einer separaten Anlage die Zahlen für 2018 auch differenziert nach Bundesländern auflisten)?

In den restlichen anderen Branchen wurden im Jahr 2018 insgesamt Geldbußen in Höhe von 11 124 172,52 Euro festgesetzt (2017: 9 446 905,70 Euro).

7. Wie viele Ermittlungsverfahren gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 aufgrund des Verdachts auf Veruntreuung und Vorenthaltung von Arbeitsentgelt nach § 266a des Strafgesetzbuchs (StGB) insgesamt, und wie viele davon

Aufgrund des Verdachts auf Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB wurden in der Arbeitsstatistik der FKS im Jahr 2018 insgesamt 15 888 (2017: 17 808) abgeschlossene Ermittlungsverfahren erfasst.

Die nach Bundesländern differenzierten Daten für das Jahr 2018 sind der Anlage zu entnehmen. Hinsichtlich des Auswertestichtages wird auf die entsprechende Antwort zu Frage 2 verwiesen.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden nur die Fälle erfasst, die der Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt werden. Deshalb können allein auf Basis der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik für diesen Deliktsbereich keine bundesweiten Aussagen getroffen werden. Im Jahr 2017 wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik 7 467 (2016: 7 699, 2015: 8 904) Arbeitsdelikte registriert. Hierbei handelt es sich nahezu ausschließlich (99,7 Prozent) um Fälle des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt. Die Zahlen aus der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Berichtsjahr 2018 liegen noch nicht vor.

- a) in den jeweiligen Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG,

In den Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG wurden wegen des Verdachts auf Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a Strafgesetzbuch Ermittlungsverfahren wie folgt abgeschlossen:

Branchen AEntG	Jahr	
	2017	2018
Abfallwirtschaft	85	kein branchenspezifischer Mindestlohn
Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch	8	8
Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	4.558	4.235
Fleischwirtschaft	67	kein branchenspezifischer Mindestlohn
Gebäudereinigung	772	813
Landwirtschaft	139	kein branchenspezifischer Mindestlohn
Pflegebranche	2.615	729
Sicherheitsdienstleistungen (einschl. Geld und Wertdienste)	325	416
Unternehmen der Forstwirtschaft	17	kein branchenspezifischer Mindestlohn
Wäschereidienstleistungen	36	kein branchenspezifischer Mindestlohn

- b) in der Leiharbeitsbranche,

In der Branche Arbeitnehmerüberlassung wurden wegen des Verdachts auf Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a Strafgesetzbuch im Jahr 2018 142 Ermittlungsverfahren abgeschlossen (2017: 216).

- c) in den jeweiligen Branchen (ohne Branchenmindestlöhne), die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind, und

In den Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen und ohne Prostitutionsgewerbe, vgl. Antwort zu Frage 2c, die unter § 2a SchwarzArbG fallen, wurden wegen des Verdachts auf Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a Strafgesetzbuch Ermittlungsverfahren wie folgt abgeschlossen:

Branchen § 2a SchwarzArbG - soweit nicht auch AEntG -	Jahr	
	2017	2018
Fleischwirtschaft	branchenspezifischer Mindestlohn	86
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	2.579	2.886
Personenbeförderungsgewerbe	465	429
Schaustellergewerbe	34	48
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	1.247	1.264
Unternehmen der Forstwirtschaft	branchenspezifischer Mindestlohn	32
Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen	22	12

d) insgesamt in den restlichen anderen Branchen

(bitte jeweils mit Vergleichszahlen von 2017 und bitte in einer separaten Anlage die Zahlen für 2018 auch differenziert nach Bundesländern auflisten)?

In den restlichen anderen Branchen wurden wegen des Verdachts auf Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a Strafgesetzbuch im Jahr 2018 insgesamt 4 788 Ermittlungsverfahren abgeschlossen (2017: 4 588).

8. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 Geld- sowie Freiheitsstrafen wegen Veruntreuung und Vorenthaltung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB insgesamt verhängt, und wie hoch war der Anteil

Soweit die Landesjustizverwaltung der FKS Rückmeldungen zu Verurteilungen nach § 266a StGB mitgeteilt hat, wurden im Jahr 2018 Geldstrafen insgesamt in einer Höhe von 8,2 Mio. Euro (2017: 7,6 Mio. Euro) und Freiheitsstrafen von insgesamt 707 Jahren (2017: 733 Jahre) verhängt.

In der von dem Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10 Reihe 3; www.destatis.de) werden die wegen einer Straftat nach § 266a StGB Abgeurteilten und Verurteilten ausgewiesen. Da die betreffende Statistik zuletzt für das Jahr 2017 erschienen ist, sind Angaben zu dem erfragten Bezugsjahr 2018 nicht möglich. Die für das Vergleichsjahr 2017 verfügbaren Daten ergeben sich aus den in der Anlage aufgeführten Tabellen. Dabei ist zu beachten, dass in der Strafverfolgungsstatistik die Entscheidungen nur bei dem jeweils schwersten Delikt erfasst werden, das der Entscheidung zugrunde liegt. Weitere Angaben im Sinne der Fragestellung sind auf der Grundlage der Strafverfolgungsstatistik nicht möglich, da für die Statistik Attribute wie bestimmte Branchen grundsätzlich nicht erhoben werden.

Für die Vergleichszahlen von 2016 wird auf die Anlage der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/875 verwiesen.

Die nach Bundesländern differenzierten Daten für das Jahr 2018 sind der Anlage zu entnehmen. Hinsichtlich des Auswertestichtages wird auf die entsprechende Antwort zu Frage 2 verwiesen.

a) in den jeweiligen Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG,

Nach der Arbeitsstatistik der FKS wurden in den Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG wegen Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB Geld- und Freiheitsstrafen wie folgt verhängt:

Branchen AEntG	Jahr			
	2017		2018	
	Geldstrafen (in Euro)	Freiheitsstrafen (in Jahren)	Geldstrafen (in Euro)	Freiheitsstrafen (in Jahren)
Abfallwirtschaft	9.000	8,8	kein branchenspezifischer Mindestlohn	
Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch	0	0	0	0
Bauhauptgewerbe und Bauneben-gewerbe	2.814.335	343	3.072.802	334,3
Fleischwirtschaft	56.250	7,6	kein branchenspezifischer Mindestlohn	
Gebäudereinigung	386.500	77,3	238.520	26,8
Landwirtschaft	173.400	1,8	kein branchenspezifischer Mindestlohn	
Pflegebranche	22.850	2,2	93.950	8,3
Sicherheitsdienstleistungen (einschließl. Geld- und Wertdienste)	392.575	33,8	92.225	22,3
Unternehmen der Forstwirtschaft	14.700	0,7	kein branchenspezifischer Mindestlohn	
Wäschereidienstleistungen	2.400	0,6	kein branchenspezifischer Mindestlohn	

b) in der Leiharbeitsbranche,

Nach der Arbeitsstatistik der FKS wurden in der Branche Arbeitnehmerüberlassung wegen Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB Geld- und Freiheitsstrafen wie folgt verhängt:

Arbeitnehmerüberlassung	Jahr			
	2017		2018	
	Geldstrafen (in Euro)	Freiheitsstrafen (in Jahren)	Geldstrafen (in Euro)	Freiheitsstrafen (in Jahren)
	38.950	15	27.200	15

c) in den jeweiligen Branchen (ohne Branchenmindestlöhne), die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind, und

Nach der Arbeitsstatistik der FKS wurden in den Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen und ohne Prostitutionsgewerbe, vgl. Antwort zu Frage 2c, die unter § 2a SchwarzArbG fallen, wegen Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB Geld- und Freiheitsstrafen wie folgt verhängt:

Branchen § 2a SchwarzArbG - soweit nicht auch AEntG -	Jahr			
	2017		2018	
	Geldstrafen (in Euro)	Freiheitsstrafen (in Jahren)	Geldstrafen (in Euro)	Freiheitsstrafen (in Jahren)
Fleischwirtschaft	branchenspezifischer Mindestlohn		12.300	3,5
Gaststätten- und Beherbergungs-gewerbe	940.945	50,3	1.137.210	76,9
Personenbeförderungs-gewerbe	293.725	21,9	129.430	19,8
Schaustellergewerbe	34.200	0	1.800	0
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	666.395	66,1	923.425	66,1
Unternehmen der Forstwirtschaft	branchenspezifischer Mindestlohn		23.900	1,2
Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen	0	0	0	0

d) insgesamt in den restlichen anderen Branchen

(bitte jeweils mit Vergleichszahlen von 2017 und bitte in einer separaten Anlage die Zahlen für 2018 auch differenziert nach Bundesländern auflisten)?

Nach der Arbeitsstatistik der FKS wurden in den restlichen anderen Branchen wegen Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB Geld- und Freiheitsstrafen wie folgt verhängt:

Sonstige Branchen	Jahr			
	2017		2018	
	Geldstrafen (in Euro)	Freiheitsstrafen (in Jahren)	Geldstrafen (in Euro)	Freiheitsstrafen (in Jahren)
	1.744.960	113,2	2.473.970	132,7

9. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Sozialversicherungsbeiträge sowie Säumniszuschläge im Jahr 2018 nachgefordert, und wie hoch waren die jeweils tatsächlich vereinnahmten Summen (bitte mit Vergleichsangaben von 2017 beantworten)?

Die FKS teilt Verdachtsfälle den Trägern der Rentenversicherung mit. Aufgrund der daraufhin eingeleiteten Prüfungen ergaben sich die folgenden Prüffeststellungen:

Jahr	Nachforderungen in Euro	Säumniszuschläge in Euro
2017	340.729.057,84	185.253.096,88
2018 ⁴	345.211.331,95	185.546.870,00

Die Zahlen für das Jahr 2017 weichen von denen in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/875 geringfügig ab, da zum damaligen Zeitpunkt für das Jahr 2017 nur vorläufige Zahlen vorlagen.

Eine Differenzierung nach tatsächlich vereinnahmten Summen ist nicht möglich.

10. Wie hoch war im Jahr 2018 die Schadenssumme in der Jahresstatistik des Zolls nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt,
- a) aus welchen Bestandteilen und in welcher Höhe jeweils, setzt sie sich konkret zusammen,

Die in der Jahresstatistik für 2018 ausgewiesene Schadenssumme im Rahmen der straf- und bußgeldrechtlichen Ermittlungen beträgt insgesamt 834,8 Mio. Euro (2017: 967,3 Mio. Euro). Sie setzt sich zusammen aus nicht gezahlten Sozialversicherungsbeiträgen, nicht gezahlten Steuern und „sonstigen Schäden“ (das sind insbesondere nicht gezahlte Mindestlöhne und Urlaubskassenbeiträge sowie zu Unrecht erhaltene Sozialleistungen).

Im Jahr 2018 betrug die Schadenssumme aufgrund eigener Ermittlungen für nicht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge insgesamt 617,6 Mio. Euro (2017: 715,4 Mio. Euro), für nicht gezahlte Steuern insgesamt 38,2 Mio. Euro (2017: 35,1 Mio. Euro) und für sonstige Schäden insgesamt 178,9 Mio. Euro (2017: 216,8 Mio. Euro).

- b) wie hoch war der Anteil der Schadenssumme aufgrund der Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns,

Im Zusammenhang mit Verstößen wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem MiLoG betrug die Schadenssumme im Jahr 2018 insgesamt 11,3 Mio. Euro (2017: 5,5 Mio. Euro).

- c) wie hoch war der Anteil der Schadenssumme aufgrund der Nichtgewährung von branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG,

Im Zusammenhang mit Verstößen wegen Nichtgewährung von branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG betrug die Schadenssumme im Jahr 2018 insgesamt 32,1 Mio. Euro (2017: 34,0 Mio. Euro).

⁴ 2018 – vorläufige Werte, Stand: 5. Februar 2019

- d) wie hoch war der Anteil der Schadenssumme aufgrund der Nichtgewährung der Lohnuntergrenze in der Leiharbeitsbranche,

Im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Lohnuntergrenze nach dem AÜG betrug die Schadenssumme im Jahr 2018 insgesamt 0,5 Mio. Euro (2017: 0,6 Mio. Euro).

- e) wie hoch war der Anteil der Schadenssumme in Branchen (ohne Branchenmindestlöhnen), die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind, und

Die Schadenssumme in Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen und ohne Prostitutionsgewerbe, vgl. Antwort zu Frage 2c, die unter § 2a SchwarzArbG fallen, betrug im Jahr 2018 insgesamt 149,7 Mio. Euro (2017: 113,0 Mio. Euro).

- f) wie hoch war der Anteil der Schadenssumme in den restlichen anderen Branchen

(bitte jeweils mit Vergleichszahlen von 2017 auflisten)?

Die Schadenssumme in den restlichen anderen Branchen betrug im Jahr 2018 insgesamt 200,9 Mio. Euro (2017: 229,3 Mio. Euro).

11. Wie viele Planstellen standen der FKS nach Kenntnis der Bundesregierung bewilligt am 1. Januar 2018 und am 1. Januar 2019 zur Verfügung,

- a) wie viele Planstellen waren am 1. Januar 2018 und am 1. Januar 2019 tatsächlich besetzt, und wie viele konnten nicht besetzt werden,

Der FKS standen zum Stichtag 01. Januar 2018 7.562 Planstellen/Stellen und zum Stichtag 1. Januar 2019 7.913 Planstellen zur Verfügung.

Von den zur Verfügung stehenden Planstellen/Stellen waren am 01. Januar 2018 6 452,05 und zum Stichtag 1. Januar 2019 6 609,02 besetzt (Stammbesetzung in AK in operativen FKS-Einheiten).

- b) wie viel Personal wurde am 1. Januar 2018 bzw. 1. Januar 2019 an welche Behörden, für welchen Zeitraum, abgeordnet,

Im Jahr 2018 waren 5 FKS-Beschäftigte des mittleren Dienstes und 10 FKS-Beschäftigte des gehobenen Dienstes für die Dauer von zwei Monaten bis zu einem Jahr an Behörden außerhalb der Zollverwaltung abgeordnet. Einsatzbereiche waren hierbei insbesondere das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, verschiedene Landkreise, die Bundespolizei, Europäische Unterstüztungsmissionen (z. B. European Union Border Assistance Mission to Moldova and Ukraine) oder regionale Ausländerbehörden.

- c) wie viele Beschäftigte der FKS gingen zwischen 1. Januar 2018 und 1. Januar 2019 in den Ruhestand bzw. haben aus anderen Gründen ihren Dienst aufgegeben, und

Im Jahr 2018 sind insgesamt 80 FKS-Beschäftigte des mittleren Dienstes und 41 FKS-Beschäftigte des gehobenen Dienstes in den Ruhestand getreten oder anderweitig aus dem Dienst ausgeschieden.

- d) wie viel Personal wurde der FKS zwischen 1. Januar 2018 und 1. Januar 2019 neu zugeführt (bitte differenziert nach Nachwuchskräften, Stellenausschreibungen bzw. externer Ausschreibung angeben)

(bitte jeweils mit Vergleichsangaben aus 2015, 2016 und 2017 und differenziert nach gehobenem und mittlerem Dienst auflisten)?

Der FKS wurde im Jahr 2018 Personal in den Laufbahngruppen des mittleren und gehobenen Dienstes im Umfang von insgesamt 621 Beschäftigten zugeführt (245 Beschäftigte g. D., 376 Beschäftigte m. D.). Von den 621 Beschäftigten wurden 397 Beschäftigte als Nachwuchskräfte (157 Beschäftigte g. D., 240 Beschäftigte m. D.), 166 Beschäftigte durch Stellenausschreibungen (74 Beschäftigte g. D., 92 Beschäftigte m. D.) sowie 58 Beschäftigte durch externe Ausschreibungen (14 Beschäftigte g. D., 44 Beschäftigte m. D.) der FKS zugeleitet.

2017 wurde der FKS Personal in den Laufbahngruppen des mittleren und gehobenen Dienstes im Umfang von insgesamt 490 Beschäftigten zugeführt, davon 320 Beschäftigte als Nachwuchskräfte sowie 170 Beschäftigte durch Stellenausschreibungen.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 329 Nachwuchskräfte in den vorgenannten Laufbahngruppen der FKS zugeführt, im Jahr 2015 insgesamt 328 Nachwuchskräfte.

Eine nachträgliche Differenzierung nach Laufbahngruppen ist aufgrund des seinerzeit erhobenen Datenmaterials nicht möglich.

Die Anzahl der durch Stellenausschreibung zugeführten Beschäftigten für die Jahre 2016 und 2015 liegt nicht vor.

12. Wie viele der zusätzlichen 1 600 Planstellen, die 2014 für die Kontrolle des Mindestlohns bewilligt wurden, konnten nach Kenntnis der Bundesregierung seither besetzt werden (bitte abzüglich des Personals angeben, das gleichzeitig wegen Ruhestand oder anderen Gründen die FKS verlassen hat), und in welchem Jahr werden die 1 600 Planstellen (mit Einberechnung der absehbaren Abgänge in den Ruhestand) tatsächlich besetzt sein?

Der FKS wurden seit Übernahme der Aufgaben nach dem MiLoG im Zeitraum 2015 bis 2018 insgesamt 1 297 Nachwuchskräfte zur Besetzung der für diese Aufgabe bewilligten Planstellen zugeführt. Mit der Zuführung von weiteren 320 Nachwuchskräften im Jahren 2019 soll die Personalzuführung für die vorgesehenen 1 600 Planstellen für die Mindestlohnkontrollen abgeschlossen werden.

Ab dem Jahr 2020 wird der FKS darüber hinaus im Rahmen der Nachwuchskräftezuweisung unter Berücksichtigung der im jeweiligen Zuweisungsjahr prognostizierten Altersabgänge und Fehlbestände kontinuierlich Personal zugeführt. Eine konkrete Höhe des zuzuführenden Personals wird dann jeweils im Vorjahr unter anderem anhand der aktuellen Ermittlungen zu den Fehlbeständen sowie fachlicher Schwerpunktsetzungen festgelegt. Die letzten Planstellen zur Wahrnehmung der Kontrolle des Mindestlohngesetzes laufen der Zollverwaltung im Jahr 2022 zu.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 11c der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/875 verwiesen.

13. Wie viele Planstellen beabsichtigt die Bundesregierung zusätzlich zu den im Jahr 2014 bewilligten 1 600 Planstellen einzurichten, und in welchem Jahr können diese zusätzlichen Stellen realistisch besetzt werden?

Es ist geplant die FKS zusätzlich zu den 1.600 Planstellen für Mindestlohnkontrollen mit weiteren 1 500 Planstellen zu stärken, die von 2021 bis 2025 mit Nachwuchskräften besetzt werden sollen.

Zu Frage 2:

Anzahl Arbeitgeberprüfungen	alle Branchen 2018
Baden-Württemberg	7.324
Bayern	9.160
Berlin	1.611
Brandenburg	2.284
Bremen	442
Hamburg	960
Hessen	2.771
Mecklenburg-Vorpommern	1.723
Niedersachsen	4.950
Nordrhein-Westfalen	10.873
Rheinland-Pfalz	2.313
Saarland	840
Sachsen	2.626
Sachsen-Anhalt	1.846
Schleswig-Holstein	1.660
Thüringen	2.108

Anlage

Zu Frage 2a:

Anzahl Arbeitgeberprüfungen	Aus- und Weiterbildungs- dienstleistungen SGB II und III	Bauhaupt- und Nebengewerbe		Gebäude- reinigung		Pflegebranche		Sicherheits- dienstleistungen	
		2018	2018	2018	2018	2018	2018	2018	2018
Baden-Württemberg	0	1.845	337	35	132				
Bayern	0	1.957	470	72	83				
Berlin	0	298	80	10	22				
Brandenburg	2	477	58	28	25				
Bremen	0	113	28	3	7				
Hamburg	0	231	37	0	12				
Hessen	0	699	92	41	48				
Mecklenburg-Vorpommern	1	555	56	29	5				
Niedersachsen	12	1.351	154	45	59				
Nordrhein-Westfalen	6	2.513	472	63	139				
Rheinland-Pfalz	1	559	85	10	14				
Saarland	0	172	32	1	10				
Sachsen	3	650	78	28	40				
Sachsen-Anhalt	2	520	36	15	28				
Schleswig-Holstein	0	411	69	10	14				
Thüringen	4	592	65	13	42				

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Zu Frage 2b:

Anzahl Arbeitgeberprüfungen	Arbeitnehmer- überlassung
	2018
Baden-Württemberg	198
Bayern	337
Berlin	33
Brandenburg	77
Bremen	27
Hamburg	11
Hessen	75
Mecklenburg-Vorpommern	48
Niedersachsen	101
Nordrhein-Westfalen	394
Rheinland-Pfalz	112
Saarland	26
Sachsen	98
Sachsen-Anhalt	46
Schleswig-Holstein	74
Thüringen	95

Anlage

Zu Frage 2c:

Anzahl Arbeitgeberprüfungen	Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen	Fleischwirtschaft	Forstwirtschaft	Gaststätten- und Beherbergungs- gewerbe	Personen- beförderung- gewerbe	Schausteller- gewerbe	Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe
	2018	2018	2018	2018	2018	2018	2018
Baden-Württemberg	25	53	18	1.414	320	34	820
Bayern	128	53	17	1.701	645	55	855
Berlin	7	2	0	366	88	2	108
Brandenburg	5	12	13	394	49	5	184
Bremen	2	1	0	76	10	4	33
Hamburg	1	1	0	94	19	22	154
Hessen	0	11	4	396	133	2	253
Mecklenburg-Vorpommern	4	1	5	285	55	2	64
Niedersachsen	20	53	3	873	204	27	347
Nordrhein-Westfalen	44	48	13	1.931	751	81	978
Rheinland-Pfalz	2	40	9	382	110	18	216
Saarland	0	6	0	111	41	1	132
Sachsen	17	35	3	381	134	1	331
Sachsen-Anhalt	1	6	5	204	30	2	95
Schleswig-Holstein	8	6	2	374	75	5	159
Thüringen	1	4	1	257	77	7	246

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Zu Frage 2d:

Anzahl Arbeitgeberprüfungen	andere Branchen als unter a) bis c) genannte
	2018
Baden-Württemberg	2.093
Bayern	2.787
Berlin	595
Brandenburg	955
Bremen	138
Hamburg	378
Hessen	1.017
Mecklenburg-Vorpommern	613
Niedersachsen	1.701
Nordrhein-Westfalen	3.440
Rheinland-Pfalz	755
Saarland	308
Sachsen	827
Sachsen-Anhalt	856
Schleswig-Holstein	453
Thüringen	704

Anlage

Zu Frage 3a, 3b, 3c:

eingeleitete Verfahren insgesamt (Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren)	alle Branchen					
	alle Tatbestände		§ 21 (1) Nr. 9 MiLoG	§ 23 (1) Nr. 1 AEntG	§ 16 (1) Nr. 7b AÜG	
	2018	2018	2018	2018	2018	2018
Baden-Württemberg	17.715	289	168	11	11	11
Bayern	17.941	407	267	24	24	24
Berlin	5.266	141	37	0	0	0
Brandenburg	4.044	149	72	1	1	1
Bremen	3.198	19	24	2	2	2
Hamburg	3.196	31	25	2	2	2
Hessen	10.918	155	116	11	11	11
Mecklenburg-Vorpommern	2.812	84	42	1	1	1
Niedersachsen	11.348	154	119	3	3	3
Nordrhein-Westfalen	32.897	609	403	35	35	35
Rheinland-Pfalz	5.822	122	81	2	2	2
Saarland	3.203	23	11	1	1	1
Sachsen	6.918	200	118	1	1	1
Sachsen-Anhalt	3.597	139	135	0	0	0
Schleswig-Holstein	6.446	82	54	1	1	1
Thüringen	4.165	136	60	6	6	6

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Zu Frage 3d:

eingeleitete Verfahren insgesamt (Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren)	Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen und Prostitutionsgewerbe) die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind
	2018
Baden-Württemberg	3.782
Bayern	4.111
Berlin	1.221
Brandenburg	712
Bremen	333
Hamburg	479
Hessen	1.494
Mecklenburg-Vorpommern	238
Niedersachsen	2.231
Nordrhein-Westfalen	6.333
Rheinland-Pfalz	868
Saarland	797
Sachsen	1.323
Sachsen-Anhalt	307
Schleswig-Holstein	981
Thüringen	756

Zu Frage 4:

Eingeleitete Ermittlungsverfahren Mindestlohn (MiLoG, AEntG, AÜG)	alle Branchen
	2018
Baden-Württemberg	468
Bayern	698
Berlin	178
Brandenburg	222
Bremen	45
Hamburg	58
Hessen	282
Mecklenburg-Vorpommern	127
Niedersachsen	276
Nordrhein-Westfalen	1.047
Rheinland-Pfalz	205
Saarland	35
Sachsen	319
Sachsen-Anhalt	274
Schleswig-Holstein	137
Thüringen	202

Anlage

Zu Frage 4a:

Eingeleitete Ermittlungsverfahren Mindestlohn (MiLoG, AEntG, AÜG)	Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen SGB II und III	Bauhaupt- und Nebengewerbe	Gebäudereinigung	Pflegebranche	Sicherheitsdienstleistungen
	2018	2018	2018	2018	2018
Baden-Württemberg	0	126	43	6	9
Bayern	0	167	60	12	5
Berlin	0	22	15	1	3
Brandenburg	3	48	11	2	0
Bremen	0	21	4	0	0
Hamburg	0	17	2	0	0
Hessen	0	88	15	3	1
Mecklenburg-Vorpommern	0	26	6	3	3
Niedersachsen	1	110	7	2	2
Nordrhein-Westfalen	1	295	79	10	5
Rheinland-Pfalz	0	77	7	5	1
Saarland	0	10	1	0	2
Sachsen	1	87	12	0	3
Sachsen-Anhalt	0	125	12	0	6
Schleswig-Holstein	0	37	14	3	0
Thüringen	1	42	2	5	9

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Zu Frage 4b:

Eingeleitete Ermittlungsverfahren Mindestlohn (MiLoG, AEntG, AÜG)	Arbeitnehmerüberlassung
	2018
Baden-Württemberg	7
Bayern	25
Berlin	0
Brandenburg	2
Bremen	1
Hamburg	1
Hessen	5
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	4
Nordrhein-Westfalen	32
Rheinland-Pfalz	1
Saarland	1
Sachsen	2
Sachsen-Anhalt	2
Schleswig-Holstein	1
Thüringen	6

Anlage

Zu Frage 4c:

Eingeleitete Ermittlungsverfahren Mindestlohn (MiLoG, AEntG, AÜG)	Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen		Fleischwirtschaft		Forstwirtschaft		Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe		Personenbeförderungsgewerbe		Schaustellergewerbe		Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	
	2018		2018		2018		2018		2018		2018		2018	
Baden-Württemberg	1	1	0	0	107	23	0	0	34					
Bayern	0	2	1	1	170	19	1	1	47					
Berlin	0	1	0	0	66	2	0	0	8					
Brandenburg	1	0	1	1	49	2	1	1	19					
Bremen	0	0	0	0	9	2	0	0	1					
Hamburg	0	0	0	0	5	3	1	1	5					
Hessen	0	1	0	0	50	21	0	0	25					
Mecklenburg-Vorpommern	0	2	0	0	25	6	1	1	15					
Niedersachsen	0	0	0	0	51	6	1	1	14					
Nordrhein-Westfalen	0	4	0	0	195	38	6	6	51					
Rheinland-Pfalz	0	2	1	1	51	6	3	3	13					
Saarland	0	0	0	0	7	0	0	0	1					
Sachsen	1	6	0	0	46	7	1	1	14					
Sachsen-Anhalt	0	0	1	1	41	5	1	1	12					
Schleswig-Holstein	0	0	0	0	24	5	0	0	15					
Thüringen	0	0	0	0	37	2	0	0	24					

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Zu Frage 4d:

Eingeleitete Ermittlungsverfahren Mindestlohn (MiLoG, AEntG, AÜG)	andere als unter a) bis c) genannte Branchen
	2018
Baden-Württemberg	111
Bayern	189
Berlin	60
Brandenburg	83
Bremen	7
Hamburg	24
Hessen	73
Mecklenburg-Vorpommern	39
Niedersachsen	78
Nordrhein-Westfalen	331
Rheinland-Pfalz	38
Saarland	13
Sachsen	139
Sachsen-Anhalt	69
Schleswig-Holstein	38
Thüringen	74

Anlage

Zu Frage 5a, 5b, 5c:

Geldbußen, Verwarnungs-, Einzugsbeträge	alle Branchen			
	alle Tatbestände	§ 21 (1) Nr. 9 MiLoG 2018	§ 23 (1) Nr. 1 AEntG 2018	§ 16 (1) Nr. 7b AÜG 2018
	2018			
Baden-Württemberg	9.322.532,04 €	790.967,20 €	4.495.605,14 €	21.850,00 €
Bayern	7.505.522,70 €	1.069.292,30 €	2.792.348,50 €	184.895,00 €
Berlin	1.374.110,73 €	411.773,53 €	245.123,60 €	0,00 €
Brandenburg	1.594.342,00 €	415.815,00 €	714.735,00 €	6.600,00 €
Bremen	353.555,00 €	69.421,00 €	26.110,00 €	2.050,00 €
Hamburg	850.295,50 €	161.975,00 €	90.070,00 €	6.850,00 €
Hessen	2.964.972,38 €	187.084,48 €	1.136.504,15 €	34.135,00 €
Mecklenburg-Vorpommern	4.539.432,00 €	390.900,00 €	3.933.420,00 €	0,00 €
Niedersachsen	3.203.733,12 €	766.771,77 €	766.033,30 €	4.580,00 €
Nordrhein-Westfalen	7.452.404,30 €	1.107.554,00 €	1.140.003,50 €	23.594,00 €
Rheinland-Pfalz	3.120.477,56 €	338.160,66 €	2.082.770,00 €	535,00 €
Saarland	476.960,00 €	26.375,00 €	650,00 €	0,00 €
Sachsen	1.323.785,57 €	127.599,51 €	520.631,56 €	200,00 €
Sachsen-Anhalt	2.168.555,34 €	319.363,00 €	1.407.462,84 €	0,00 €
Schleswig-Holstein	1.957.776,63 €	407.806,38 €	901.185,75 €	0,00 €
Thüringen	1.074.194,86 €	167.671,86 €	317.300,50 €	25.670,00 €

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Zu Frage 5d:

Geldbußen, Verwarnungs-, Einziehungsbeträge	Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen und Prostitutionsgewerbe) die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind
	2018
Baden-Württemberg	1.920.320,66 €
Bayern	2.172.335,80 €
Berlin	676.830,00 €
Brandenburg	619.770,00 €
Bremen	105.442,50 €
Hamburg	224.370,00 €
Hessen	695.728,98 €
Mecklenburg-Vorpommern	294.034,50 €
Niedersachsen	1.005.137,63 €
Nordrhein-Westfalen	2.257.066,00 €
Rheinland-Pfalz	555.157,06 €
Saarland	275.035,00 €
Sachsen	320.158,00 €
Sachsen-Anhalt	378.088,00 €
Schleswig-Holstein	216.173,38 €
Thüringen	402.647,50 €

Zu Frage 5e:

Geldbußen, Verwarnungs-, Einziehungsbeträge	andere als unter a) bis c) genannte Tatbestände
	2018
Baden-Württemberg	4.014.109,70 €
Bayern	3.458.986,90 €
Berlin	717.213,60 €
Brandenburg	457.192,00 €
Bremen	255.974,00 €
Hamburg	591.400,50 €
Hessen	1.607.248,75 €
Mecklenburg-Vorpommern	215.112,00 €
Niedersachsen	1.666.348,05 €
Nordrhein-Westfalen	5.181.252,80 €
Rheinland-Pfalz	699.011,90 €
Saarland	449.935,00 €
Sachsen	675.354,50 €
Sachsen-Anhalt	441.729,50 €
Schleswig-Holstein	648.784,50 €
Thüringen	563.552,50 €

Zu Frage 6:

Geldbußen, Verwarnungs-, Einziehungsbeträge	alle Branchen
	Nichtgewährung Mindestlohn (MiLoG, AEntG, AÜG)
	2018
Baden-Württemberg	5.308.422 €
Bayern	4.046.536 €
Berlin	656.897 €
Brandenburg	1.137.150 €
Bremen	97.581 €
Hamburg	258.895 €
Hessen	1.357.724 €
Mecklenburg-Vorpommern	4.324.320 €
Niedersachsen	1.537.385 €
Nordrhein-Westfalen	2.271.152 €
Rheinland-Pfalz	2.421.466 €
Saarland	27.025 €
Sachsen	648.431 €
Sachsen-Anhalt	1.726.826 €
Schleswig-Holstein	1.308.992 €
Thüringen	510.642 €

Anlage

Zu Frage 6a:

Geldbußen, Verwarnungs-, Einzugsbeträge	Aus- und Weiterbildungs- dienstleistungen SGB II und III alle Tatbestände	Bauhaupt- und Nebengewerbe		Gebäudereinigung		Pflegebranche		Sicherheits- dienstleistungen	
		alle Tatbestände	2018	alle Tatbestände	2018	alle Tatbestände	2018	alle Tatbestände	2018
Baden-Württemberg	0 €	5.808.894 €	232.351 €	152.399 €	23.855 €				
Bayern	0 €	3.118.525 €	268.131 €	322.225 €	138.335 €				
Berlin	0 €	202.126 €	141.945 €	8.180 €	4.885 €				
Brandenburg	0 €	689.715 €	91.260 €	1.255 €	11.940 €				
Bremen	0 €	50.920 €	14.915 €	1.110 €	7.645 €				
Hamburg	0 €	262.485 €	28.785 €	4.865 €	6.990 €				
Hessen	0 €	1.211.671 €	55.015 €	260.065 €	40.070 €				
Mecklenburg-Vorpommern	0 €	1.760.220 €	34.050 €	2.162.560 €	21.400 €				
Niedersachsen	0 €	853.521 €	220.235 €	61.725 €	18.595 €				
Nordrhein-Westfalen	3.300 €	1.693.412 €	271.970 €	31.150 €	193.830 €				
Rheinland-Pfalz	0 €	540.377 €	49.360 €	2.342 €	23.335 €				
Saarland	0 €	54.395 €	6.185 €	1.860 €	10.600 €				
Sachsen	0 €	564.107 €	55.874 €	8.577 €	58.161 €				
Sachsen-Anhalt	0 €	1.422.082 €	118.080 €	2.055 €	2.250 €				
Schleswig-Holstein	0 €	996.653 €	86.785 €	22.072 €	21.523 €				
Thüringen	1.880 €	280.879 €	6.500 €	4.100 €	22.995 €				

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Zu Frage 6b:

Geldbußen, Verwarnungs-, Einziehungsbeträge	Arbeitnehmer- überlassung
	alle Tatbestände
	2018
Baden-Württemberg	57.648 €
Bayern	323.506 €
Berlin	200 €
Brandenburg	6.600 €
Bremen	1.595 €
Hamburg	24.250 €
Hessen	38.085 €
Mecklenburg-Vorpommern	85 €
Niedersachsen	41.209 €
Nordrhein-Westfalen	494.897 €
Rheinland-Pfalz	54.585 €
Saarland	10.455 €
Sachsen	46.549 €
Sachsen-Anhalt	14.350 €
Schleswig-Holstein	31.845 €
Thüringen	44.775 €

Anlage

Zu Frage 6c:

Geldbußen, Verwarnungs-, Einzahlungsbeträge	Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen		Fleischwirtschaft		Forstwirtschaft		Gaststätten- und Beherbergungs- gewerbe		Personen- beförderungs- gewerbe		Schausteller- gewerbe		Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	
	alle Tatbestände		alle Tatbestände		alle Tatbestände		alle Tatbestände		alle Tatbestände		alle Tatbestände		alle Tatbestände	
	2018		2018		2018		2018		2018		2018		2018	
Baden-Württemberg	50 €	13.875 €	20.030 €	1.527.772 €	56.679 €	330 €	301.585 €							
Bayern	70.000 €	227.170 €	1.040 €	1.510.850 €	80.000 €	2.335 €	280.941 €							
Berlin	0 €	100 €	0 €	555.790 €	75.003 €	0 €	45.938 €							
Brandenburg	55 €	2.580 €	2.980 €	493.485 €	12.330 €	1.500 €	106.840 €							
Bremen	420 €	5.195 €	0 €	69.938 €	1.415 €	35 €	28.440 €							
Hamburg	0 €	0 €	0 €	117.725 €	2.260 €	290 €	104.095 €							
Hessen	0 €	3.335 €	1.750 €	442.734 €	69.367 €	1.150 €	177.393 €							
Mecklenburg-Vorpommern	410 €	460 €	0 €	115.275 €	0 €	125 €	177.765 €							
Niedersachsen	0 €	3.360 €	4.445 €	761.715 €	95.768 €	11.160 €	128.690 €							
Nordrhein-Westfalen	6.415 €	43.230 €	990 €	1.551.423 €	146.780 €	18.525 €	489.704 €							
Rheinland-Pfalz	0 €	1.830 €	770 €	431.276 €	59.820 €	19.586 €	41.875 €							
Saarland	40 €	2.930 €	40 €	245.450 €	1.315 €	690 €	24.570 €							
Sachsen	80 €	9.086 €	250 €	238.979 €	16.524 €	85 €	55.155 €							
Sachsen-Anhalt	0 €	0 €	0 €	188.888 €	4.025 €	7.010 €	178.165 €							
Schleswig-Holstein	130 €	0 €	0 €	178.195 €	7.505 €	1.175 €	29.169 €							
Thüringen	1.500 €	0 €	0 €	236.952 €	2.620 €	310 €	161.266 €							

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Frage 6d:

Geldbußen, Verwarnungs-, Einziehungsbeträge	andere als unter a) bis c) genannte Branchen
	alle Tatbestände
	2018
Baden-Württemberg	1.127.066 €
Bayern	1.162.465 €
Berlin	339.945 €
Brandenburg	173.802 €
Bremen	171.928 €
Hamburg	298.551 €
Hessen	664.337 €
Mecklenburg-Vorpommern	267.083 €
Niedersachsen	1.003.310 €
Nordrhein-Westfalen	2.506.779 €
Rheinland-Pfalz	1.895.323 €
Saarland	118.430 €
Sachsen	270.362 €
Sachsen-Anhalt	231.651 €
Schleswig-Holstein	582.725 €
Thüringen	310.418 €

Zu Frage 7:

erledigte Strafverfahren wegen § 266a StGB	alle Branchen
	2018
Baden-Württemberg	2.624
Bayern	2.453
Berlin	663
Brandenburg	472
Bremen	141
Hamburg	185
Hessen	1.173
Mecklenburg-Vorpommern	270
Niedersachsen	971
Nordrhein-Westfalen	3.177
Rheinland-Pfalz	751
Saarland	135
Sachsen	847
Sachsen-Anhalt	434
Schleswig-Holstein	1.182
Thüringen	410

Anlage

Zu Frage 7a:

erledigte Strafverfahren wegen § 266a StGB	Aus- und Weiterbildungs- dienstleistungen SGB II und III		Bauhaupt- und Nebengewerbe		Gebäudereinigung		Pflegebranche		Sicherheits- dienstleistungen	
	2018	2018	2018	2018	2018	2018	2018	2018	2018	2018
Baden-Württemberg	0	612	154	47	95					
Bayern	1	707	174	60	72					
Berlin	0	83	72	6	22					
Brandenburg	0	126	16	2	17					
Bremen	0	61	9	1	7					
Hamburg	0	42	7	5	4					
Hessen	0	422	52	15	54					
Mecklenburg-Vorpommern	0	89	11	5	10					
Niedersachsen	0	327	42	9	9					
Nordrhein-Westfalen	3	884	165	35	57					
Rheinland-Pfalz	0	229	26	10	9					
Saarland	0	35	1	1	6					
Sachsen	0	228	31	4	25					
Sachsen-Anhalt	1	143	20	9	6					
Schleswig-Holstein	1	113	23	502	4					
Thüringen	2	134	10	18	19					

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Zu Frage 7b:

erledigte Strafverfahren wegen § 266a StGB	Arbeitnehmerüberlassung
	2018
Baden-Württemberg	16
Bayern	30
Berlin	5
Brandenburg	2
Bremen	2
Hamburg	3
Hessen	7
Mecklenburg-Vorpommern	2
Niedersachsen	26
Nordrhein-Westfalen	25
Rheinland-Pfalz	10
Saarland	2
Sachsen	6
Sachsen-Anhalt	3
Schleswig-Holstein	0
Thüringen	3

Anlage

Zu Frage 7c:

erledigte Strafverfahren wegen § 266a StGB	Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen		Fleischwirtschaft		Forstwirtschaft		Gaststätten- und Beherbergungs- gewerbe		Personen- beförderung- gewerbe		Schausteller- gewerbe		Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	
	2018	2018	2018	2018	2018	2018	2018	2018	2018	2018	2018	2018	2018	2018
Baden-Württemberg	0	12	0	0	571	122	6	224						
Bayern	5	16	3	3	473	61	12	183						
Berlin	2	1	0	0	193	10	1	29						
Brandenburg	0	1	1	1	68	6	3	16						
Bremen	0	0	0	0	22	0	1	9						
Hamburg	0	0	0	0	19	4	1	41						
Hessen	1	2	1	1	181	33	2	122						
Mecklenburg-Vorpommern	0	2	0	0	55	7	0	19						
Niedersachsen	0	14	1	1	144	47	5	81						
Nordrhein-Westfalen	1	27	6	6	662	82	6	272						
Rheinland-Pfalz	0	2	17	17	116	14	9	131						
Saarland	0	1	2	2	38	3	0	8						
Sachsen	1	5	1	1	159	7	1	53						
Sachsen-Anhalt	0	0	0	0	56	3	0	21						
Schleswig-Holstein	0	2	0	0	81	26	1	19						
Thüringen	2	1	0	0	48	4	0	36						

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Zu Frage 7d:

erledigte Strafverfahren wegen § 266a StGB	anderere als unter a) bis c) genannte Branchen
	2018
Baden-Württemberg	765
Bayern	656
Berlin	239
Brandenburg	214
Bremen	29
Hamburg	59
Hessen	281
Mecklenburg-Vorpommern	70
Niedersachsen	266
Nordrhein-Westfalen	952
Rheinland-Pfalz	178
Saarland	38
Sachsen	326
Sachsen-Anhalt	172
Schleswig-Holstein	410
Thüringen	133

Zu Frage 8:

**Verurteilte zu einer Geldstrafe wegen einer Straftat gemäß § 266a StGB
2017 nach Zahl und Höhe der Tagessätze**

Zahl der Tagessätze	Verurteilte zu Geldstrafe					
	insgesamt	Höhe des Tagessatzes (mehr als ... bis einschließlich ... Eur)				
		bis 5	5 – 10	10 – 25	25 – 50	mehr als 50
5 – 15	41	0	10	14	15	2
16 – 30	400	4	57	137	185	17
31 – 90	2.533	9	349	940	1.086	149
91 – 180	967	1	130	350	434	52
181 – 360	294	1	27	119	115	32
361 –	19	Diese Daten werden nicht ausgewiesen und sind in der nachstehenden Ingesamt-Zahl auch nicht enthalten.				
Insgesamt	4.254	15	573	1.560	1.835	252

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung.

**Verurteilte zu einer Freiheitsstrafe wegen einer Straftat gemäß § 266a StGB
2017 nach Bundesländern und Strafhöhe**

	Insgesamt		Unter 6 Monate		6 Monate		Mehr als ... bis einschließlich ... (M – Monate/J – Jahre)								
							6 – 9 M		9 – 12 M		1 – 2 J		2–3 J	3-5 J	5-10 J
	n ¹	Bew	n	Bew	n	Bew	n	Bew	n	Bew	n	Bew	n	n	n
Bund	696	658	21	20	56	54	117	112	219	217	262	255	12	7	2
BW	88	85	2	2	13	12	18	18	35	35	18	18	1	1	0
BY	240	232	8	7	15	14	38	36	71	71	106	104	2	0	0
BE	20	19	1	1	0	0	6	6	5	5	8	7	0	0	0
BB	11	11	0	0	1	1	2	2	4	4	4	4	0	0	0
HB	7	7	0	0	0	0	1	1	1	1	5	5	0	0	0
HH	5	5	0	0	0	0	1	1	3	3	1	1	0	0	0
HE	58	51	0	0	4	4	5	2	13	13	32	32	2	1	1
MV	12	12	1	1	1	1	2	2	6	6	2	2	0	0	0
NI	31	31	1	1	4	4	7	7	9	9	10	10	0	0	0
NW	118	108	5	5	12	12	17	17	39	38	36	36	4	4	1
RP	33	30	0	0	4	4	7	7	12	12	7	7	2	1	0
SL	15	15	2	2	1	1	2	2	3	3	7	7	0	0	0
SN	26	25	1	1	0	0	7	7	7	7	10	10	1	0	0
ST	9	8	0	0	0	0	3	3	2	2	4	3	0	0	0
SH	16	12	0	0	1	1	1	1	6	5	8	5	0	0	0
TH	7	7	0	0	0	0	0	0	3	3	4	4	0	0	0

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung.

¹ Die in der zweiten Tabelle verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

n – Anzahl insgesamt; Bew – darunter mit Strafaussetzung zur Bewährung;

BW: Baden-Württemberg; BY: Bayern; BE: Berlin; BB: Brandenburg; HB: Bremen; HH: Hamburg; HE: Hessen; MV: Mecklenburg-Vorpommern; NI: Niedersachsen; NW: Nordrhein-Westfalen; RP: Rheinland-Pfalz; SL: Saarland; SN: Sachsen; ST: Sachsen-Anhalt; SH: Schleswig-Holstein; TH: Thüringen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Weiter zu Frage 8:

Geld- und Freiheitsstrafen wegen § 266a StGB	alle Branchen	
	2018	
	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren
Baden-Württemberg	958.120 €	93
Bayern	2.446.600 €	220
Berlin	1.368.075 €	32
Brandenburg	71.850 €	3
Bremen	90.850 €	8
Hamburg	44.920 €	4
Hessen	825.140 €	53
Mecklenburg-Vorpommern	113.060 €	8
Niedersachsen	969.525 €	21
Nordrhein-Westfalen	541.172 €	180
Rheinland-Pfalz	289.000 €	20
Saarland	56.500 €	13
Sachsen	180.420 €	21
Sachsen-Anhalt	86.420 €	4
Schleswig-Holstein	134.670 €	13
Thüringen	50.410 €	15

Anlage

Zu Frage 8a:

Geld- und Freiheitsstrafen wegen § 266a StGB	Weiterbildungsdienstleistungen SGB II und III		Aus- und		Bauhaupt- und Nebengewerbe		Gebäudereinigung	
	2018		2018		2018		2018	
	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren
Baden-Württemberg	0 €	0	147.100 €	41	60.475 €	6		
Bayern	0 €	0	467.150 €	89	72.725 €	13		
Berlin	0 €	0	990.000 €	14	9.900 €	0		
Brandenburg	0 €	0	28.550 €	3	0 €	0		
Bremen	0 €	0	19.750 €	4	6.600 €	0		
Hamburg	0 €	0	3.600 €	4	5.120 €	0		
Hessen	0 €	0	136.490 €	31	24.600 €	1		
Mecklenburg-Vorpommern	0 €	0	46.660 €	3	8.400 €	2		
Niedersachsen	0 €	0	793.525 €	7	900 €	0		
Nordrhein-Westfalen	0 €	0	144.447 €	86	9.500 €	3		
Rheinland-Pfalz	0 €	0	98.150 €	7	5.600 €	0		
Saarland	0 €	0	9.100 €	8	0 €	0		
Sachsen	0 €	0	106.410 €	17	6.300 €	0		
Sachsen-Anhalt	0 €	0	21.950 €	4	9.800 €	0		
Schleswig-Holstein	0 €	0	50.020 €	5	18.600 €	1		
Thüringen	0 €	0	9.900 €	12	0 €	0		

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage

Weiter zu Frage 8a:

Geld- und Freiheitsstrafen wegen § 266a StGB	Pflegebranche 2018		Sicherheitsdienstleistungen 2018	
	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren
	Baden-Württemberg	11.300 €	1	7.750 €
Bayern	47.750 €	8	33.875 €	2
Berlin	18.000 €	0	5.400 €	1
Brandenburg	2.250 €	0	1.800 €	0
Bremen	0 €	0	0 €	0
Hamburg	0 €	0	0 €	0
Hessen	7.200 €	0	4.250 €	8
Mecklenburg-Vorpommern	0 €	0	0 €	1
Niedersachsen	4.000 €	0	600 €	2
Nordrhein-Westfalen	0 €	0	19.500 €	5
Rheinland-Pfalz	1.200 €	0	0 €	1
Saarland	0 €	0	8.550 €	1
Sachsen	0 €	0	8.100 €	0
Sachsen-Anhalt	2.250 €	0	0 €	0
Schleswig-Holstein	0 €	0	2.400 €	0
Thüringen	0 €	0	0 €	0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Zu Frage 8b:

Geld- und Freiheitsstrafen wegen § 266a StGB	Arbeitnehmerüberlassung	
	2018	
	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren
Baden-Württemberg	0 €	0
Bayern	3.850 €	5
Berlin	0 €	3
Brandenburg	0 €	0
Bremen	1.050 €	0
Hamburg	1.500 €	0
Hessen	0 €	0
Mecklenburg-Vorpommern	0 €	0
Niedersachsen	0 €	0
Nordrhein-Westfalen	0 €	7
Rheinland-Pfalz	1.300 €	0
Saarland	0 €	0
Sachsen	0 €	0
Sachsen-Anhalt	0 €	0
Schleswig-Holstein	0 €	0
Thüringen	19.500 €	0

Anlage

Zu Frage 8c:

Geld- und Freiheitsstrafen wegen § 266a StGB	Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen 2018		Fleischwirtschaft 2018		Forstwirtschaft 2018	
	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren
Baden-Württemberg	0 €	0	0 €	0	0 €	1
Bayern	0 €	0	5.000 €	0	11.400 €	0
Berlin	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Brandenburg	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Bremen	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Hamburg	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Hessen	0 €	0	2.700 €	0	0 €	0
Mecklenburg-Vorpommern	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Niedersachsen	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Nordrhein-Westfalen	0 €	0	4.600 €	4	0 €	0
Rheinland-Pfalz	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Saarland	0 €	0	0 €	0	10.000 €	0
Sachsen	0 €	0	0 €	0	2.500 €	0
Sachsen-Anhalt	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Schleswig-Holstein	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Thüringen	0 €	0	0 €	0	0 €	0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage

Weiter zu Frage 8c:

Geld- und Freiheitsstrafen wegen § 266a StGB	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe 2018		Personenbeförderungsgewerbe 2018	
	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren
	Baden-Württemberg	234.350 €	12	21.500 €
Bayern	389.325 €	33	43.250 €	3
Berlin	132.700 €	0	2.400 €	3
Brandenburg	6.900 €	0	450 €	0
Bremen	10.000 €	0	0 €	0
Hamburg	0 €	0	0 €	0
Hessen	16.000 €	4	3.500 €	0
Mecklenburg- Vorpommern	11.700 €	1	3.500 €	2
Niedersachsen	55.150 €	8	5.250 €	1
Nordrhein- Westfalen	216.375 €	17	13.000 €	8
Rheinland- Pfalz	16.400 €	0	9.300 €	0
Saarland	13.650 €	1	7.200 €	0
Sachsen	7.150 €	0	4.080 €	0
Sachsen- Anhalt	7.470 €	0	0 €	0
Schleswig- Holstein	12.900 €	2	16.000 €	2
Thüringen	7.140 €	0	0 €	0

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage

Weiter zu Frag 8c:

Geld- und Freiheitsstrafen wegen § 266a StGB	Schaustellergewerbe 2018		Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe 2018	
	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren
	Baden-Württemberg	0 €	0	68.900 €
Bayern	0 €	0	168.725 €	25
Berlin	0 €	0	27.700 €	0
Brandenburg	0 €	0	0 €	0
Bremen	0 €	0	0 €	0
Hamburg	0 €	0	9.500 €	0
Hessen	0 €	0	466.750 €	4
Mecklenburg-Vorpommern	0 €	0	12.150 €	0
Niedersachsen	1.800 €	0	42.000 €	1
Nordrhein-Westfalen	0 €	0	51.250 €	22
Rheinland-Pfalz	0 €	0	26.550 €	2
Saarland	0 €	0	5.100 €	2
Sachsen	0 €	0	17.430 €	0
Sachsen-Anhalt	0 €	0	13.450 €	0
Schleswig-Holstein	0 €	0	7.350 €	0
Thüringen	0 €	0	6.570 €	1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Zu Frage 8d:

Geld- und Freiheitsstrafen wegen § 266a StGB	andere als unter a) bis c) genannte Branchen	
	2018	
	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren
Baden-Württemberg	406.745 €	23
Bayern	1.203.550 €	43
Berlin	181.975 €	13
Brandenburg	31.900 €	0
Bremen	53.450 €	3
Hamburg	25.200 €	0
Hessen	163.650 €	4
Mecklenburg-Vorpommern	30.650 €	0
Niedersachsen	66.300 €	1
Nordrhein-Westfalen	82.500 €	27
Rheinland-Pfalz	130.500 €	9
Saarland	2.900 €	0
Sachsen	28.450 €	4
Sachsen-Anhalt	31.500 €	1
Schleswig-Holstein	27.400 €	3
Thüringen	7.300 €	2

